

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. April 1909,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	105,918
Eingegangene Stimmzettel . . .	62,684
Annehmende sind	34,739
Verwerfende „	9,587
Ungültige Stimmen	78
Leere „	12,280

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz betreffend
Abänderung von Artikel 47 der Staatsverfassung“ wird als
vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 26. April 1909.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

J. Hotz.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchengemeinden.

(Vom 18. April 1909.)

§ 1. Die 13 reformierten Kirchengemeinden der Stadt Zürich
Großmünster, Fraumünster, St. Peter, Predigern, Wollishofen,
Enge, Wiedikon, Außersihl, Wipkingen, Unterstraß, Oberstraß,
Fluntern und Neumünster werden zu einem Verbands vereinigt.

§ 2. Der Verband hat den Zweck, einzelne Verbandsgemeinden, die wegen geringen eigenen Vermögens und geringer Steuerkraft stark belastet sind, so zu unterstützen, daß sie ihren kirchlichen Bedürfnissen, wenn möglich, ohne den Steuerfuß von jährlich 1⁰/₀₀ zu überschreiten, ausreichend Genüge leisten können.

Im übrigen wird den Kirchgemeinden ihre Unabhängigkeit gewahrt.

§ 3. Die Organe des Verbandes sind die Zentralkirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission. Ihre Amtsdauer fällt zusammen mit derjenigen der übrigen kirchlichen Verwaltungsbehörden.

§ 4. Die Zentralkirchenpflege vertritt den Verband nach außen und besorgt seine gesamte Verwaltung.

§ 5. In die Zentralkirchenpflege wählt jede Kirchgemeinde zwei Vertreter. Wählbar sind die Mitglieder der Gemeindekirchenpflege und die Pfarrer der betreffenden Gemeinde, auch wenn sie der Kirchenpflege nicht angehören; jedoch darf keine Kirchgemeinde mehr als einen ihrer Pfarrer entsenden.

§ 6. Die Zentralkirchenpflege konstituiert sich selbst. Sie wählt zu diesem Zwecke einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Schreiber, Verwalter und einen Beisitzer. Diese fünf Mitglieder bilden den engeren Ausschuß.

Das Amt des Präsidenten der Zentralkirchenpflege darf nicht von einem Pfarrer bekleidet werden.

§ 7. In die Zuständigkeit der Zentralkirchenpflege fallen:

1. Die Aufstellung des Voranschlages und die Abnahme der Rechnung des Verbandes;
2. die Beschlußfassung über die Subventionierung der einzelnen Gemeinden und die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel (§§ 14 und ff.);
3. die Begutachtung sowohl der Rechnungen der Verbandsgemeinden als ihrer Pläne und Kostenberechnungen für Neubauten und größere Umbauten zuhanden des Bezirksrates (§ 11);
4. die Sorge für Erstellung der Stimm- und Steuerregister (§ 20);
5. der Erlaß eines Geschäftsreglementes für sich und den engeren Ausschuß. Das Geschäftsreglement ist den Kirchen-

pflegen zur Genehmigung vorzulegen und gilt als allgemein verbindlich, wenn ihm die Mehrheit zugestimmt hat;

6. die Aufstellung der Verordnungen zum Vollzug dieses Gesetzes (§ 21).

Die Zentralkirchenpflege soll auch Angelegenheiten von gemeinsamem kirchlichen Interesse, sei es auf Anregung des engern Ausschusses oder ihrer einzelnen Mitglieder oder einzelner Kirchenpflegen beraten und das Ergebnis ihrer Beratungen den Kirchenpflegen als Antrag unterbreiten.

Die Art der weiteren Behandlung dieser Anträge bestimmt das Geschäftsreglement.

§ 8. Gegen Beschlüsse, welche die Zentralkirchenpflege gemäß § 7, Ziffer 2, faßt, kann erstinstanzlich an den Bezirksrat rekuriert werden.

§ 9. In die Rechnungsprüfungskommission wählt jede Kirchenpflege ein Mitglied. Wählbar ist jeder in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Gemeindegewohner.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

§ 10. Die Rechnungsprüfungskommission hat die vom Verwalter des Verbandes gestellte Rechnung zuhanden der Zentralkirchenpflege zu begutachten.

§ 11. Die Rechnungen der Verbandsgemeinden, sowie Pläne und Kostenberechnungen für Neubauten und größere Umbauten sind dem Bezirksrat zur Genehmigung vorzulegen. Er hat namentlich zu prüfen, ob diese Vorlagen (Rechnungen, Pläne und Kostenberechnungen) den bestehenden Bedürfnissen und der ökonomischen Lage der Kirchgemeinden angemessen sind.

Der Bezirksrat faßt seine Beschlüsse nach Einholung des Gutachtens der Zentralkirchenpflege (§ 7, Ziffer 3).

Dem Bezirksrat ist auch die Rechnung des Verbandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12. Jede Kirchgemeinde hat überdies alljährlich ihre Voranschläge und ihre Jahresrechnungen sofort nach ihrer

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Zentralkirchenpflege in Abschrift einzusenden.

§ 13. Der Verband führt eine Zentralkasse, in welche die Gemeinden die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beiträge (§§ 14 und 15) abzuliefern haben. Aus dieser Kasse werden Subventionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verabfolgt.

§ 14. Die an die Zentralkasse zu entrichtende Steuer darf 15 Rappen per Steuerfaktor nicht übersteigen. Sofern das Betreffnis einer Gemeinde nicht schon anderweitig zur Verfügung steht, wird die Steuer vorbehaltlich der §§ 16 und 17 innerhalb der Gemeinden gleichmäßig auf alle Steuerfaktoren verlegt und von den Kirchengemeinden zugleich mit ihrer Kirchensteuer erhoben.

Sollte die bei dem Maximalsteuerfuß von 15 Rappen per Steuerfaktor von den Kirchengemeinden für die Zentralkasse zusammengebrachte Summe nicht ausreichen, um zu bewirken, daß keine Gemeinde mehr als 1⁰/₁₀₀ Kirchensteuer zu erheben hat, so sind die auszurichtenden Subventionen von der Zentralkirchenpflege so zu bemessen, daß in allen Beiträge beziehenden Gemeinden der Steuerfuß von 1⁰/₁₀₀ gleichmäßig überschritten wird.

§ 15. Außer ihrem Steuerbetreffnis gibt jede Kirchengemeinde $\frac{1}{8}$ des rechnungsmäßigen Ertrags ihres in realisierbaren Aktiven bestehenden Vermögens, soweit diesen Aktiven nicht Passiven gegenüberstehen, an die Zentralkasse ab.

§ 16. Kirchengemeinden, welche Anspruch auf Subventionen im Sinne dieses Gesetzes erheben können, haben weder eine Steuer für den Verband zu beziehen, noch eine Abgabe nach § 15 dieses Gesetzes zu leisten.

§ 17. Wenn eine Kirchengemeinde für ihre eigenen Bedürfnisse schon eine Steuer von 75 Rappen oder mehr per Steuerfaktor zu erheben hat, so bezahlt sie die in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Auflagen nur zur Hälfte und nur inso-

weit, daß sie selbst dadurch nicht zu einer höheren Gesamtkirchensteuer als 1 Fr. per Steuerfaktor genötigt wird.

Der Steuerfuß darf aber nicht durch eine übermäßige Schuldentilgung auf diese Höhe getrieben werden, ansonst die Amortisationsdauer im Sinne von § 19 festzusetzen und ein entsprechend verminderter Steuerfuß für die Beitragspflicht maßgebend wäre.

§ 18. Eine Subvention beziehende Gemeinde, die ein oder mehrere Pfarrhäuser erstellt, hat die eine Hälfte der für Verzinsung und Tilgung der entstandenen Bauschuld erwachsenden, jährlichen Ausgabe selbst zu tragen; die andere Hälfte darf bei Bemessung der ihr zuzusprechenden Subvention angerechnet werden. Sollte jedoch das Steuerkapital der stadtzürcherischen Kirchgemeinden sich bedeutend vermehren, so daß der Bezirksrat eine Herabsetzung der Schuldentilgungsfrist anordnet (§ 19), so kommt von diesem Zeitpunkte an die ganze Bauschuld für Pfarrhäuser in Anrechnung.

§ 19. Für die Amortisation der aus Neubauten entstandenen Passiven der Beiträge beziehenden Gemeinden wird, soweit nicht vertragliche Hindernisse im Wege stehen, eine Amortisationsdauer von 40 Jahren nach Abnahme der Schlußrechnung (§ 131 des Gemeindegesetzes) in Aussicht genommen. Bei bedeutender Zunahme des Steuerkapitals der stadtzürcherischen Kirchgemeinden kann auf Antrag der Zentralkirchenpflege durch den Bezirksrat eine angemessene Reduktion der Tilgungsdauer vorgenommen werden.

§ 20. Die Zentralkirchenpflege sorgt für Erstellung und Nachführung der Stimm- und Steuerregister der Kirchgemeinden durch die zuständigen städtischen Behörden oder auf andere Weise, und zwar auf Rechnung des Verbandes. Die Ausfertigung der Steuerscheine und der Steuerbezug sind Sache der Kirchgemeinden.

§ 21. Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 22. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt nach Einholung des Gutachtens der Zentralkirchenpflege, wann mit dem Bezug der Zentralsteuer begonnen werden und die erstmalige Ausrichtung der Subventionen stattfinden soll.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. April 1909,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	105,918
Eingegangene Stimmzettel	62,684
Annehmende sind	37,185
Verwerfende sind	8,110
Ungültige Stimmen	124
Leere Stimmen	17,265

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 26. April 1909.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

J. Hotz.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Apotheker-Taxe.

(Vom 22. April 1909.)

§ 1. Nachstehende Taxordnung ist bei der Rezeptur für die öffentlichen Apotheken verbindlich; die darin festgesetzten Preise dürfen daher in keinem Falle überschritten werden.